

Österreichischer Presserat

Peter Klar

Berichtszeitraum 1. November 2000 - 31. Oktober 2001

(Quelle: VÖZ-Jahrbuch *Presse 2001*)

Gegenüber dem Funktionsjahr 2000 sind beim Österreichischen Presserat wieder etwas mehr Mitteilungen eingegangen. 29 Beschwerden im Jahr 2000 stehen 35 im Jahr 2001 gegenüber. Allerdings stieg die Zahl der Fälle, in denen kein Grund zur Eröffnung eines Verfahrens bestand, von 7 auf 15 und es sank die Zahl der "Freisprüche" in Verfahren von 5 auf 4. In vier Fällen (der insgesamt 35) wickelte der Presserat Verfahren aus eigener Initiative ab.

Fotos und Karikaturen

Ist es statistischer Zufall oder zeichnet sich eine Tendenz ab? Nach dem Grundsatz "Ein Bild sagt mehr als 1.000 Worte" richtet sich die Aufmerksamkeit der Redaktionen und der Rezipienten verstärkt auf die Bildberichterstattung. Beide Seiten sind sensibler geworden. Hatte schon im Berichtsjahr 2000 die Veröffentlichung von Fotos von Unfallszenen oder Krankenzimmern in Spitälern kritische Aufmerksamkeit geweckt, so musste sich der Presserat auch 2001 mit diesem sensiblen Thema beschäftigen. Großes Interesse galt etwa dem tödlichen Verkehrsunfall des nordischen Schisprungtrainers Alois Lipburger. Praktisch jede Zeitung veröffentlichte Fotos des Unfallortes. Auf einigen waren die beschuhten Füße des mit einer Plane abgedeckten toten Sportlers zu sehen. Der Chef der nordischen Schimannschaft, Toni Innauer, prangerte dies in einer TV-Sendung scharf an und forderte finanzielle Bußleistung von einer bestimmten, weit verbreiteten Zeitung.

In den Verfahren gegen die betroffenen Printmedien zeigte sich, dass alle - in verschiedenen Formen - die Veröffentlichung bedauerten. Der Presserat stellte dennoch fest, dass die Veröffentlichungen gegen den Ehrenkodex der österreichischen Presse durch die Verletzung der Intimsphäre (Pkt. 6.1.) und der persönlichen Rechte und Würde (Pkt. 5.1.) des tödlich verunglückten Sportlers verstoßen. Die Veröffentlichung habe darüber hinaus auch schutzwürdige Interessen der Angehörigen des Toten missachtet und die Regeln der Pietät verletzt.

In diesem Zusammenhang appellierte der Presserat an die Verantwortlichen in allen österreichischen Medien, auch der Agenturen, bei der Bild- und Wortberichterstattung besondere Sensibilität walten zu lassen und alles zu vermeiden, was die Würde von Menschen, die Pietät gegenüber Toten sowie die Intimsphäre verletzen könnte. Hierbei möge auch auf die schutzwürdigen Interessen und die Persönlichkeitssphäre von Angehörigen Rücksicht genommen werden.

Ein anderer "Foto-Fall": Obgleich in allen Krankenhäusern das Fotografieren zum Zweck der Bildveröffentlichung verboten beziehungsweise von einer Erlaubnis seitens der Anstaltsleitung (und natürlich des Patienten oder seiner Angehörigen) abhängig ist und dies allen Pressefotografen bekannt ist, kommt es immer wieder zu Verletzungen dieser Regelung. Hier stehen nach Meinung des Presserates das Schutzbedürfnis und die Wahrung der Intimsphäre höher als das Recht auf Informationsfreiheit.

Ein eigenes Kapitel sind die so genannten Feature-Bilder. Zur Illustration von allgemeinen Abhandlungen werden gern Bilder verwendet, welche entweder Aufmerksamkeit auf den Wortbericht lenken oder seine Aussage unterstreichen sollen. Ein Griff in das Bildarchiv - und schon ist ein "passendes" Foto gefunden. So geschehen in einem Magazin. Der Bericht beschrieb Schwierigkeiten einer französischen Qualitätswein-Region. Was lag näher, als ein Foto eines Weingartens einzurücken!

Pech für den Layouter: Ein Leser wollte in dem Bild einen deutschen Weingarten erkannt haben und brachte den Fall wegen der Verletzung des Erfordernisses der Genauigkeit vor den Presserat. Der befasste Senat legte nach eingehender Diskussion die Beschwerde allerdings zurück. Begründung: "Die Verwendung von Featurefotos zur Illustration allgemeiner Tatbestände ist branchenüblich. Diese Bedachtnahme auf journalistischen Usus war hier geboten, da der österreichische Kodex in dieser Spezialfrage keine detaillierten Regelungen aufweist." Etwas anders wäre die Sache allerdings zu beurteilen gewesen, wenn - wie in einem noch nicht abgeschlossenen Fall - das Feature-Bild Personen, etwa gar Jugendliche, gezeigt hätte, die mit dem im Bericht aufgezeigten Problem überhaupt nichts zu tun und auch nicht die Erlaubnis zur Veröffentlichung gegeben haben. Zumal dann, wenn sie befürchten, durch die Veröffentlichung einer Gefahr oder Diskriminierung ausgesetzt werden zu können.

Bei Karikaturen zeigt sich der Presserat eher großzügig. Karikiert werden fast ausschließlich Personen des öffentlichen (politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen) Lebens. Sie müssten - meint nicht nur der Presserat, sondern praktizieren auch die Gerichte - mehr "aushalten" als Privatpersonen. Sinn und Zweck der Karikatur ist es ja, Merkmale zu überhöhen und Haltungen zu pointieren. In einem Fall hat der Presserat dennoch einen Spruch gefällt: Ein Magazin stellte in einem Cartoon den EU-Kommissär Franz Fischler als gelehrigen Schüler Adolf Hitlers dar. Begründung des Spruchs: Die Veröffentlichung verletzt die persönlichen Rechte und Würde von Personen (Pkt. 5.1. und 5.2.). Trotz den in der Zwischenzeit erfolgten öffentlichen Entschuldigungen hat das Magazin durch die Weiterverbreitung in der weltweit zugänglichen Online-Version bis zum Tag der Behandlung der Causa im Presserat (am 13.3.2001) die Berufspflichten der Presse kontinuierlich grob verletzt.

Der Presserat pflegte im Berichtsjahr sehr sorgsam (aber auch sparsam) internationale Kontakte auf europäischer Ebene, eine Aufgabe, die vor allem der Vorsitzende, Prof. Paul Twaroch wahrnahm. Zum ersten Mal in seiner Geschichte holte der Presserat auch ein Rechtsgutachten (siehe Seite 225) ein. Anstoß hierfür waren die Gesetzesinitiativen im Zusammenhang mit dem Redaktionsgeheimnis, dem Informantenschutz und neuer Fahndungsmethoden durch die Sicherheitsbehörden.

Mitglieder und Fälle

Den Vorsitz im Presserat führt Prof. Dr. Paul Twaroch (= Vorsitz des ersten Senats). Seine Stellvertreter/innen sind Paul Vecsei (= Vorsitz des zweiten Senats), Dr. Katharina Krawagna-Pfeifer und Christa Karas. In der Funktion des Geschäftsführers ist Hannes Schopf tätig, die sekretarielle Betreuung wird von Kerstin Dengg wahrgenommen. Als Ombudsmann fungiert Peter Klar.

Der Presserat setzt sich seit 26. Januar 2001 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender:	Prof. Dr. Paul Twaroch
Stv. Vorsitzende:	Paul Vecsei Dr. Katharina Krawagna-Pfeifer Christa Karas
VÖZ:	Birgit Braunrath-Tartarotti Chefred. Harald Knabl Dr. Andreas Koller Dr. Katharina Krawagna-Pfeifer Josef Riedler

Dr. Walter Schaffelhofer
Hans Werner Scheidl
Prof. Dr. Paul Twaroch
Mag. Claudia Volak
Dr. Hans Winkler

Journalisten-
gewerkschaft: Karl Danninger (bis Mitte März 2001)
Eva Deissen
Eva Gogala
Christa Karas
Gerhard Maurer (ab Mitte März 2001)
Freda Meissner-Blau
Helmut Spudich
Petra Stumber
Paul Vecsei
Gisela Vorrath
Dr. Paul Yvon

ÖZV: Wolfgang Brandstetter
Günther Greul

Presseclub
Concordia: Dr. Andy Kaltenbrunner
Dr. Astrid Zimmermann

Ombudsmann: Peter Klar

Geschäftsführer: Hannes Schopf

Im Berichtszeitraum (vom 11.10.2000 bis 30.9.2001) trat die Vollversammlung des Presserates einmal zusammen, das Präsidium hielt zwei Sitzungen ab. Der erste Senat tagte siebenmal, der zweite Senat dreimal. Es wurden insgesamt 35 Beschwerden behandelt und davon 18 Verfahren eingeleitet.

Anrufungen im Berichtszeitraum

Vollversammlung nach § 6 (2): Der Österreichische Presserat beschließt, dass der Fall wegen grundsätzlicher Bedeutung der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird	0
Aussetzung des Verfahrens nach § 12 (3): Der Österreichische Presserat setzt die Behandlung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung des anhängigen Gerichtsverfahren aus	0
Behandlung nach § 12 (5): Der Österreichische Presserat sieht keinen Grund zur Eröffnung eines Verfahrens	15
Beendigung nach § 13 (2) a: Der Österreichische Presserat sieht keinen Grund zum Einschreiten	4
Beendigung nach § 13 (2) b: Durch Einvernehmliche Regelung zwischen der (dem) Mitteilenden und dem Druckwerk	3

Beendigung nach § 13 (2) c.1.: Der Österreichische Presserat hat befunden, dass die Berufspflichten der Presse durch das Verhalten der (des) Journalisten/in, gegen die (den) sich das Verfahren richtet, verletzt wurden	3
Beendigung nach § 13 (2) c.2.: Der Österreichische Presserat hat befunden, dass die Berufspflichten der Presse durch das Verhalten der (des) Journalisten/in, gegen die (den) sich das Verfahren richtet, grob verletzt wurden	3
Beendigung nach § 13 (2) d.1.: Der Österreichische Presserat hat befunden, dass durch die Veröffentlichung die Berufspflichten der Presse verletzt wurden	5
Beendigung nach § 13 (2) d.2.: Der Österreichische Presserat hat befunden, dass durch die Veröffentlichung die Berufspflichten der Presse grob verletzt wurden	3
Veröffentlichung nach § 13 (4): Der Österreichische Presserat entscheidet auf Veröffentlichung seiner Entscheidung	7
Wiederaufnahme eines Verfahrens nach § 14: Der Österreichische Presserat hat auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel, die möglicherweise eine andere Entscheidung des betreffendes Senates bewirkt hätten, wären sie bei der Behandlung des Gegenstandes schon bekannt gewesen, eine Beschwerde nochmals behandelt	1

Senat I, 25.10.2000:

Österreichischer Presserat wegen des Artikels "Politiker im E-Mail-Test" in *e-media* Nr. 11/2000 vom 2.-15. Oktober 2001

Beendet: **Der Österreichische Presserat sieht gemäß § 12 (5) seiner Geschäftsordnung (GO) keinen Grund zur Einleitung eines Verfahrens.**

Begründung: Mehrheitlich wird geäußert, dass verdeckte Recherchen heute allgemein gehandhabt und immer wieder eingesetzt werden. Man wollte eine Reaktion erreichen und nicht "angelogen" werden. Für ein Verfahren bestehe kein ausreichender Grund. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass insbesondere die Frage 3 des "E-Mail-Tests" geschmackliche Grenzen überschreite. Mit der Not von Menschen sollte man kein Spiel treiben. Angeregt wird auch, den Gedankenaustausch mit dem Deutschen und dem Schweizer Presserat über den Grenzbereich des Umgangs mit echten bzw. getürkten Notfällen aufzunehmen.

Herr W. R. wegen des Abdrucks des Leserbriefes "Großartige Leistung" in *NÖN*, Ausgabe 38/2000

Beendet: **Der Österreichische Presserat sieht gemäß § 12 (5) seiner GO keinen Grund zur Einleitung eines Verfahrens.**

Begründung: Die Wiedergabe des Leserbriefes "Großartige Leistung" in der *NÖN*, Ausgabe 38/2000, stellt, wie sich aus der redaktionellen Einleitung und dem Kommentar ergibt, eine de facto Ergänzung des beanstandeten Artikelinhaltes dar. Die häufigen Rechtschreibfehler lassen zwar keine beabsichtigte Diskriminierung des Leserbriefschreibers erkennen, jedoch geben sie Auskunft über einen wenig sorgfältigen Umgang bei der Bearbeitung des Leserbriefes.

Senat II, 14.11.2000:

Michael Skocek für den Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft wegen des Artikels "Die 'Horrorächte' auf Stiege 2 ..." von Michael Ellenbogen in *Bezirksjournal Floridsdorf*, Nr. 39/2000

Der Österreichische Presserat beschließt die Vertagung der Causa, da der Beschwerdeführer wegen Erkrankung die gewünschte mündliche Stellungnahme nicht abgeben kann.

Frau M. V. wegen des Artikels "Jäger schossen Hündin tot - und wollten es auch noch vertuschen!" in *Wiener Neustädter Nachrichten*, erste Augustausgabe
Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 14 (1) der GO des Österreichischen Presserates
Beendet: **Gemäß § 13 (2) c.2. sowie § 13 (2) d.2. der GO des Österreichischen Presserates wurden durch das Verhalten des Journalisten sowie durch die Veröffentlichung die Berufspflichten der Presse grob verletzt.**

Begründung: Mit der Veröffentlichung dieses Beitrages wurde gegen den Artikel 2.3. (Gegenrecherche) und den Artikel 5.4. (Pauschalverunglimpfungen und -verdächtigungen) des Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen.

Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) GO

Senat I, 29.11.2000:

Michael Kreißl (FPÖ Wien) wegen der bildlichen Darstellung seiner Person im Artikel "Der Spitzel-Bericht" in *News*, Nr. 42 vom 19. Oktober 2000

Eine Unterbrechung des Verfahrens wird beschlossen. Da beide Parteien mit einer einvernehmlichen Lösung einverstanden wären und zu Gesprächen untereinander bereit sind, werden diese um eine schriftliche Darstellung der Ergebnisse dieser Gespräche gebeten. Sollte keine gütliche Einigung zu Stande kommen, wird das Verfahren in der Sitzung des Senates I am 9.1.2001 fortgesetzt.

Dr. K. M. wegen Ohnmacht von Einzelpersonen gegenüber Medien

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück.**

Begründung: Der Presserat hat die Darstellung der allgemeinen Mediensituation aufmerksam wahrgenommen und diskutiert. Ein formelles Verfahren des Presserates wurde nicht eingeleitet. Die Ausführungen von Dr. M. sind aber in die grundsätzlichen Überlegungen des Presserates aufgenommen worden.

Herr M. K. wegen der Bildberichterstattung mit dem Motivtext "Weinlese 1999. Chateaux ..." in *Kurier* vom 13. August 2000, S. 24

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück.**

Begründung: Die Verwendung von Featurefotos zur Illustration allgemeiner Tatbestände ist branchenüblich. Diese Bedachtnahme auf journalistischen Usus war hier geboten, da der österreichische Kodex in dieser Spezialfrage keine detaillierten Regelungen aufweist.

Senat I, 9.1.2001:

Mag. W. T. wegen der Kolumne "Staberl" in den Ausgaben der *Kronen Zeitung* vom 24.9.2000, S. 2 und vom 4.11. 2000, S. 12

Beendet:

1. Mit der Veröffentlichung der Kolumne vom 24.9. 2000 wurden die Berufspflichten der österreichischen Presse gemäß § 13 (2) c.1. der GO verletzt.
2. Mit der Bezeichnung "Denunziationsarchiv" für das "Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW)" in der Kolumne vom 24.9.2000 wurden die Berufspflichten der österreichischen Presse gemäß § 13 (2) c.2. der GO grob verletzt.
3. Bezüglich der Kolumne vom 4.11.2000 sieht der Presserat gemäß § 13 (2) a) der GO keinen Grund zum Einschreiten.

Begründung:

1. Der Autor hat durch Unterlassung der Recherche den Beschwerdeführer zu Unrecht als Verfasser eines Artikels in der Zeitschrift Dialog bezeichnet.
2. Die Bezeichnung "Denunziationsarchiv" für das "Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW)" stellt eine schwere Verletzung journalistischer Verantwortung dar. Es kann nicht hingenommen werden, dass eine dem Staatswohl unbestritten dienende Einrichtung in strafrechtlich relevanter Weise herabgesetzt wird. Veröffentlichung des Spruchs gemäß §13 (4) der GO.

Michael Kreißl (FPÖ Wien) wegen der bildlichen Darstellung seiner Person im Artikel "Der Spitzel-Bericht" in *News*, Nr. 42 vom 19.10.2000
Fortsetzung des Verfahrens vom 29.11.2000

Beendet: **Gemäß § 13 (2) b) der GO des Österreichischen Presserates konnte eine einvernehmliche Regelung zwischen den beiden Parteien erzielt werden.**

Dkfm. Georg J. E. Mautner-Markhof wegen der Kolumne "Blaue Weihnachten" von Sigrid Neudecker in *Format*, Nr. 51/2000, S. 51

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück.**

Senat II, 14.2.2001:

Michael Skocek für den Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft wegen des Artikels "Die 'Horrornächte' auf Stiege 2 ..." von Michael Ellenbogen in *Bezirksjournal Floridsdorf*, Nr. 39/2000

Weitere Behandlung des am 14.11.2000 vertagten Falles

Beendet: **Mit der Veröffentlichung des Artikels wurden die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) d.2. der GO grob verletzt.**

Begründung: Beschuldigungen dürfen nicht erhoben werden, ohne dass nachweislich wenigstens versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person(en) oder Institution(en) einzuholen (gemäß 2.3. des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Als erschwerend wurde angesehen, dass offensichtlich eine Einflussnahme von außen (gemäß 4.1. des Ehrenkodex) erfolgte. Des Weiteren ergab das Verfahren, dass der entsprechende Bericht ohne Zustimmung und gegen Bedenken des Verfassers unter seinem Namen veröffentlicht und redaktionell verändert wurde. Nach Ansicht des Presserates wurde auch gegen die Bestimmung gemäß 5.5. des Ehrenkodex verstoßen, wonach jede Diskriminierung unzulässig ist.

Veröffentlichung des Spruchs gemäß §13 (4) der GO

Senat I, 21.2.2001:

Österreichischer Presserat wegen der Veröffentlichung eines Bildes des teilweise verdeckten Todesopfers Alois Lipburger neben dem Wrack des Unglückswagens

- a) auf der Titelseite der *Kronen Zeitung* vom 6. Februar 2001,
- b) in *Kleine Zeitung*, S. IX vom 6. Februar 2001 sowie
- c) in *News*, S. 157 vom 8. Februar 2001

Beendet: Unter Bedachtnahme auf die in der Zwischenzeit von den Redaktionen der betroffenen Zeitungen zum Teil öffentlich abgegebenen Erklärungen

- a) der *Kronen Zeitung* durch den leitenden Redakteur Michael Kuhn auf der Titelseite der Sportbeilage "WM Extra" am 9. Februar 2001 sowie einer kurzen Stellungnahme der Redaktion zu einem kritischen Leserbrief auf der Leserbriefseite, S. 21 vom 7. Februar 2001,
- b) der *Kleinen Zeitung* mit Schreiben des Chefredakteurs, Dr. Erwin Zankel, an den Presserat vom 15. Februar 2001,
- c) von *News* in der Sitzung des Senates vom 21. Februar 2001,

stellt der Österreichische Presserat fest, dass durch die oben dargestellten **Veröffentlichungen der Bilder des tödlich verunglückten Opfers die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) d) der GO des Österreichischen Presserates verletzt wurden.**

Begründung: Die oben näher bezeichneten Veröffentlichungen verstoßen gegen den Ehrenkodex der österreichischen Presse durch die Verletzung der Intimsphäre (Pkt. 6.1.) und der persönlichen Rechte und Würde (Pkt. 5.1.) des tödlich verunglückten Sportlers Alois Lipburger. Die Veröffentlichung hat darüber hinaus auch schutzwürdige Interessen der Angehörigen des Toten missachtet und die Regeln der Pietät verletzt.
Veröffentlichung eines Appells an die Medien gemäß § 13 (4) der GO:

“Appell: Mehr Sensibilität im Umgang mit Fotos von Verunglückten

Der Presserat hat am 21.2.2001 aus Anlass der Veröffentlichung von Bildern des nur zum Teil verdeckten Unfallopfers Alois Lipburger neben dem Wrack des Unglückswagens in österreichischen Medien beschlossen:

Der Österreichische Presserat appelliert an die Verantwortlichen in allen österreichischen Medien, auch der Agenturen, bei der Bild- und Wortberichterstattung besondere Sensibilität walten zu lassen und alles zu vermeiden, was die Würde von Menschen, die Pietät gegenüber Toten sowie die Intimsphäre verletzen könnte. Hierbei möge auch auf die schutzwürdigen Interessen und die Persönlichkeitsatmosphäre von Angehörigen Rücksicht genommen werden.”

Senat II, 13.3.2001:

BM Mag. Wilhelm Molterer, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wegen der Karikatur “EU-Fischler in bedenklicher Gesellschaft” in *profil*, Nr. 8/2001 vom 19. Februar 2001 sowie in *profil-Online* ab 19. Februar 2001

Beendet: **Durch die Veröffentlichung wurden die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) d.2. der GO des Österreichischen Presserates grob verletzt.**

Begründung: Die Veröffentlichung verstößt gegen den Ehrenkodex der österreichischen Presse durch die Verletzung der persönlichen Rechte und Würde von Personen (Pkt. 5.1. und 5.2.). Trotz den in der Zwischenzeit erfolgten öffentlichen Entschuldigungen hat *profil* durch die Weiterverbreitung in der weltweit zugänglichen Online-Version bis zum heutigen Tag (bis 13.3.2001) die Berufspflichten der Presse kontinuierlich grob verletzt.
Veröffentlichung des Spruchs gemäß §13 (4) der GO

Senat I, 28.3.2001:

Bischof Mag. Herwig Sturm und Oberkirchenrat MMag. Robert Kauer, Evang. Kirche in Österreich, wegen eines Beitrags in der Rubrik “In den Wind gereimt” von Wolf Martin in *Kronen Zeitung* vom 11. Februar 2001

Das Verfahren wird auf die nächste Sitzung des Senates I am 25.4.2001 vertagt.

Klubobmann Christoph Chorherr, Die Grünen (Wien), wegen eines Beitrags in der Rubrik “In den Wind gereimt” von Wolf Martin in *Kronen Zeitung* vom März 2001

Das Verfahren wird auf die nächste Sitzung des Senates I am 25.4.2001 vertagt.

Senat II, 11.4.2001:

RA Dr. Günther Hagen (namens seines Mandanten) wegen des Artikels “Nach Untersuchungshaft das ungeborene Baby erschlagen” von Peter Barta in *Neue Vorarlberger Tageszeitung* vom 31. Jänner 2001, S. 9

Beendet: **Gemäß § 13 (2) a) der GO des Österreichischen Presserates besteht kein Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Artikel enthält keine ausreichenden Angaben, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung hinsichtlich einer identifizierbaren Person liegt nicht vor.

Frau I. L. wegen des Artikels "Wir Senioren - die BAG's" von BR Fritz Ziering in *Wir - Das Bürgermagazin*, Ausgabe März 2001

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück.**

Frau D. S. wegen des Artikels "Lockvögel als Quotenbringer" von Wolfgang Winheim in *Kurier* vom 11. Februar 2001, S. 30

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück.**

Senat I, 25.4.2001:

Bischof Mag. Herwig Sturm und Oberkirchenrat MMag. Robert Kauer, Evang. Kirche in Österreich, wegen eines Beitrags in der Rubrik "In den Wind gereimt" von Wolf Martin in *Kronen Zeitung* vom 11. Februar 2001

Fortsetzung des Verfahrens vom 28.3.2001

Beendet: **Es besteht gemäß § 13 (2) a) der GO des Österreichischen Presserates kein Grund zum Einschreiten.**

Klubobmann Christoph Chorherr, Die Grünen (Wien), wegen eines Beitrags in der Rubrik "In den Wind gereimt" von Wolf Martin in *Kronen Zeitung* vom März 2001

Fortsetzung des Verfahrens vom 28.3.2001

Beendet: **Durch das Verhalten von Wolf Martin wurden die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) c.1. der GO des Österreichischen Presserates verletzt.**

Begründung: Die inkriminierte Publikation erweckt den Eindruck, dass Vorwürfe gegen die deutschen Grünen auch auf die damals wahlwerbenden österreichischen Grünen zutreffen. Der Beitrag erschien im Rahmen einer Kampagne, die mehrere solcher gereimten Äußerungen umfasste. Die Pauschalverunglimpfung einer wahlwerbenden Gruppe verletzt Punkt 5.4. des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Gerald Eibegger für die Demokratische Offensive wegen des Artikels "Plakate mit 'Tötet Haider' bei Demo" von stög. (Name des Verfassers ist dem Presserat nicht bekannt) in *Die Presse* vom 17. März 2001, S. 15, und in Folge erschienene sinngemäße Artikel

Beendet: **Gemäß § 13 (2) b) der GO des Österreichischen Presserates konnte eine einvernehmliche Regelung zwischen den beiden Parteien (Veröffentlichung in der Zeitung) erzielt werden.**

Oberrat Dr. Gerhard Schwabl für den Polizeipräsidenten, Bundespolizeidirektion Wien, wegen des Beitrags "Kopfschaden?" in der Kolumne "Kopfstücke" von Herbert Hufnagl in *Kurier* vom 20. März 2001, S. 7

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück.**

Architekt Dipl.-Ing. W. H. wegen des Vermerks "Neues Mitglied im Architektendisziplinarsenat" in *Arch und Ing Info* Ausgabe 84/00, S. 13

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück.**

Begründung: Laut Mitteilung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 19.4.2001 handelt es sich bei dem inkriminierten Beitrag nicht um eine redaktionelle Fehlleistung, sondern um eine Veröffentlichung im "amtlichen" Teil der Zeitschrift.

Mag. Dipl.-Ing. G. Z. wegen des Artikels "Säbelrasseln auf Schloss Thürntal" von Elisabeth Zacharia in *rundblick* Ausgabe 3/2001, S. 8 und 10

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück.**

Senat I, 27.6.2001:

Ärztliche Direktion des AKH Wien - Universitätskliniken wegen der Berichte "Taxler überlebt Genickschuss" von Florian Hitz (Artikel) und Andi Schiel (Foto) in *Kronen Zeitung* vom 23. Mai 2001 auf der Titelseite sowie S. 8 und 9 und "Feuergefecht rettete Taxifahrer das Leben!" von Lukas Lustzky in *U-Express* vom 23. Mai 2001, S. 8 und 9

Beendet: **Durch das Verhalten der Journalisten wurden die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) c.1. der GO des Österreichischen Presserates verletzt.**

Begründung: Durch das Vorgehen der Bild- und Wortreporter ist die schutzwürdige Sphäre des Spitals als Ort dadurch verletzt worden, dass in einem 3-Bett-Zimmer der Unfallabteilung der Patient zu einem Bild- und Wortinterview veranlasst wurde. Diese schutzwürdige Zone war für Jedermann erkennbar; das Verhalten der Journalisten widersprach im Übrigen der Hausordnung des AKH's. Eine Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse liegt demnach in den Punkten 7.1. (Materialbeschaffung) und 6.1. (Verletzung der Intimsphäre eines Spitalspatienten) vor.

Veröffentlichung des Spruchs gemäß §13 (4) der GO

Bezirkgericht Salzburg, Hofrat Dr. Hadmar Hufnagl, wegen des Artikels "Zwangstest" von Hakan Baykal und Norbert Regitnig-Tillian in *profil* Nr. 12 vom 19. März 2001, S. 66 und 67

Beendet: **Das Verfahren wird gemäß § 13 (2) b) der GO des Österreichischen Presserates durch eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Mitteilenden und dem Druckwerk beendet.**

Mag. Christian Schneeberger, Präsident des Salzburger Landesschwimmverbandes, wegen des Artikels "Einer gegen alle" von Hans Adrowitzer in *Salzburger Nachrichten* vom 10. Mai 2001, S. 22

Beendet: Nach Durchführung des Verfahrens, Anhörung der Konfliktparteien und Einsichtnahme in eine Reihe den Vertragsgegenstand betreffenden Artikel der *Salzburger Nachrichten*, insbesondere die Veröffentlichung vom 26. Juni 2001 "Schlampige Sportler", **besteht gemäß § 13 (2) a) GO kein Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Beschwerdeführer hatte in mehreren Schriftsätzen die Verletzung seines Rechtes auf Gehör vor der Publikation vom 10. Mai 2001 geltend gemacht und auch die eingetretene Verzögerung bei der Wiedergabe seines Interviews vom 17. Mai 2001, die erst am 21. Juni d. J. erfolgte, moniert.

Die Beschwerdegegner wiesen darauf hin, dass es sich beim ersten Artikel um keine Primär-Story gehandelt habe; das Thema und die Haltung des Beschwerdeführers seien bereits aus anderen Publikationen bekannt gewesen und wurden kurz ausgeführt.

In der Summe der Artikel und insbesondere durch den ausführlichen Beitrag "Schlampige Sportler" vom 26. Juni 2001 wurde dem Standpunkt des Beschwerdeführers voll Rechnung getragen und auch über den Erfolg seiner Bemühungen berichtet. Nach Ansicht des Österreichischen Presserates wurde damit den Rechten des Beschwerdeführers - wenn auch der Schwierigkeit der Materie entsprechend erst nach längerer Zeit - Rechnung getragen.

Senat I, 8.8.2001:

Victor Wagner, Präsident der Zwi Perez Chajesloge von B'nai B'rith in Wien, wegen des Berichts "Anschlag willkommener Anlass für Feldzug gegen Palästinenser" von Claus Pándi in *Kronen Zeitung* vom 3. Juni 2001, S. 2

Beendet: **Durch die Veröffentlichung, die Gegenstand des Verfahrens ist, wurden die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) d.1. der GO des Österreichischen Presserates verletzt.**

Begründung: Der gegenständliche Artikel löste mehrere Reaktionen aus. Auch die APA veröffentlichte mehrere Stellungnahmen aus diesem Anlass und befragte den Autor. Dieser zeigte sich "zutiefst betroffen, wenn ich Gefühle verletzt habe" und führte weiters aus: "Das war nicht meine Absicht. Sollte es geschehen sein, entschuldige ich mich dafür." Er wiederholte diese Entschuldigung am 10. Juni 2001 in einer Stellungnahme unter der Rubrik "Das freie Wort" in der Kronen Zeitung. Die zum Teil sehr heftigen Vorwürfe des Beschwerdeführers, die sich gegen den Autor und dessen Vorfahren richten, wurden nicht nur in einem Schreiben an Claus Pándi festgehalten, sondern auch der APA im Wortlaut zur Verfügung gestellt. Diese Vorwürfe stellen ohne Zweifel eine persönliche Diffamierung des Autors dar. Im Ergebnis liegt zwar eine sehr deutliche Entschuldigung des Autors vor, die allerdings in dieser Form vom Beschwerdeführer als nicht ausreichend für eine einvernehmliche Beendigung des Verfahrens gemäß § 13 (2) b) angenommen wurde.

Beschwerde der designierten Vorsitzenden der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) wegen eines Beitrags in der Rubrik "In den Wind gereimt" von Wolf Martin in *Kronen Zeitung* vom 19. Juni 2001, S. 2

Beendet: **Durch das Verhalten von Wolf Martin wurden die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) c.2. der GO des Österreichischen Presserates grob verletzt.**

Begründung: Es ist unbestritten, dass das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) auch scharfe Kritik schützt. Diese Ausweitung des Grundrechtes darf jedoch nicht soweit gehen, dass sie Raum für Verspottungen und persönliche Beschimpfungen bietet. Die Beschwerdeführerinnen sind Vertreter verschiedener politischer studentischer Gruppen, der Vertretungsradius reicht von "Grüne Alternative Studentinnen und Studenten" über "Verband Österreichischer Sozialistischer Studentinnen und Studenten" bis zu "Kommunistischer Studenten- und Studentinnenverband".

Präsidium der FPÖ Kärnten wegen eines Fotos, auf dem LH-Stv. Ing. Karl Pfeifenberger dargestellt ist, im Beitrag "Für den Landtag ist Dringliches nicht dringlich" in *Kleine Zeitung Klagenfurt* vom 24. Juni 2001, S. 14

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück, da kein Grund zum Einschreiten gefunden werden konnte.**

VDir. Dr. Markus Limberger und Allgemeine Sparkasse Oberösterreich (vertreten durch die Anwaltskanzlei Haslinger/Nagele & Partner, Dr. Klaus Haslinger) wegen einer Reihe von Veröffentlichungen, die die Geschäfte der Beschwerdeführer zum Inhalt haben, in *ChefInfo*, Ausgaben April bis Juli 2001

Beendet: Nach Erörterung aller Umstände und auch angesichts der Tatsache, dass Gerichtsverfahren anhängig sind, soll **gemäß § 12 (5) der GO des Österreichischen Presserates kein Verfahren eingeleitet** werden.

Präsident i.R. S. L. wegen einer Artikelserie über den Überfall Adolf Hitlers auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 in *Kleine Zeitung Klagenfurt*

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück, da kein Grund zum Einschreiten gefunden werden konnte.**

Senat I, 26.9.2001:

Donauradio Wien (vertreten durch die Anwaltskanzlei Lawfirm, Dr. Michael Krüger) wegen des Artikels "Medien-Albanien?" in *Kronen Zeitung* vom 21. Juni 2001, S. 24 und 25

Beendet: **Durch die Veröffentlichung, die Gegenstand des Verfahrens ist, wurden die Berufspflichten der Presse gemäß § 13 (2) d.1. der GO des Österreichischen Presserates verletzt.**

Begründung: Der in der Kronen Zeitung vom 21. Juni 2001 publizierte Artikel "Medien-Albanien?" enthält massive Kritik an einer Entscheidung der KommAustria betreffend die Frequenzvergabe 92,9 im Großraum Wien. Diese Publikation, deren sinngemäßer Inhalt auch im U-Express (Verleger: Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges. m.b.H. & Co. KG) vom 20. Juni 2001 verbreitet worden war, enthält keinerlei Hinweise auf das wirtschaftliche Interesse der KRONE-Verlags Ges.m.b.H. & Co. KG an der Weiterführung des 92,9 Hit FM Radios durch den bisherigen Eigentümer. Die Verschweigung solcher Eigentümerinteressen stellt eine Verletzung des Punktes 4.5. des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar, weil dem Leser wesentliche Informationen vorenthalten wurden. Veröffentlichung des Spruchs gemäß §13 (4) der GO

Amt der Stadt Hohenems wegen des Artikels "Hohenems: Niederstetter verbraucht Personalchefs" in der Rubrik "Politik intern" von Gerwald Rainer in *Neue Vorarlberger Tageszeitung* vom 24./25. Juni 2001 (sowie 3.12.2000, 10.6.2001 und 15.7.2001) Herr Ulrich Stock ist erst seit 1. Juli 2001 als Chefredakteur bei der Neuen Vorarlberger Tageszeitung tätig und hat vom Inhalt der Causa am 21. September 2001 erstmals erfahren. Der Verfasser des inkriminierten Artikels weilt auf Urlaub. Chefredakteur Stock kündigt an, dass er ein Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer (Amt der Stadt Hohenems) bzw. mit Bürgermeister Christian Niederstetter herzustellen versucht. Der Beschwerdepunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Frau I. S. wegen eines Beitrags in der Rubrik "In den Wind gereimt" von Wolf Martin in *Kronen Zeitung*, 10. August 2001, S. 2
Der Beschwerdepunkt soll in der Sitzung am 31.10.2001 in einem Verfahren behandelt werden.

Frau R. N. wegen des Artikels "Mordversuch an Frau: Täter auf Flucht gefasst" in *Kronen Zeitung* vom 27. August 2001, S. 13
Der Ombudsmann wird mit der Beschwerdeführerin in Kontakt treten.

Frau B. F. wegen des Artikels "Nach Mamas Anruf Brand bemerkt" in *Tiroler Tageszeitung* vom 4. September 2001, S. 9

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück, da kein Grund zum Einschreiten gefunden werden konnte.**

Begründung: Der Artikel ist umfassend, gibt alle Stellungnahmen wieder und ist von einem Wohlwollen gegenüber den Jugendlichen geprägt, deren Geistesgegenwart den Brand entdeckt hat, nachdem sie - durch den Anruf der Mutter (Beschwerdeführerin) ausgelöst - im Haus Nachschau hielten. Verdächtigungen, die von einem Radiosender geäußert wurden, wurden im Artikel selbst aufgeklärt.

Frau G. L. wegen der Artikel "Zwei Jugendliche vor Tod im Feuer gerettet" in *Kronen Zeitung*, OÖ-Ausgabe vom 2. September 2001, "In Kürze - Unfall" in *Vöcklabrucker Rundschau* vom 2. September 2001 und "16-Jähriger saß am Steuer des Unfall-Pkw" in *Vöcklabrucker Rundschau* vom 6. September 2001

Beendet: **Der Österreichische Presserat legt die Beschwerde gemäß § 12 (5) seiner GO zurück, da kein Grund zum Einschreiten gefunden werden konnte.**

Zwischen Oktober 2000 und September 2001 eingelangte Beschwerden, die nicht in den Sitzungen behandelt wurden, da der Presserat auf Grund seiner Geschäftsordnung nicht zuständig war:

Werner Boy wegen einer Veröffentlichungen über Monica Weinzettel in der Online-Publikation *wiend - die online-zeitung* (Jänner 2001)

Begründung: Der Österreichische Presserat ist nicht für Publikationen im Online-Bereich zuständig, sondern ausschließlich für periodische Druckwerke im Printbereich.

RA Mag. Huberta Gheneff-Fürst wegen der Kolumne "Blaue Weihnachten" von Sigrid Neudecker in *Format* Nr. 51/ 2000, Seite 51 (März 2001)

Begründung: Der Österreichische Presserat hat sich in seiner Sitzung vom 9. Jänner 2001 bereits mit diesem Artikel befasst und eine Entscheidung getroffen.

Dr. M. G. wegen der Vorgangsweise von Mitarbeitern der Abo-Abteilung von *WirtschaftsBlatt* hinsichtlich eines unerwünschten Abonnements der Zeitung (August 2001)

Begründung: Der Österreichische Presserat ist eine Institution der Selbstkontrolle ausschließlich für inhaltliche Fragen der Berichterstattung, soweit sie den Ehrenkodex für die österreichische Presse berühren. Die wirtschaftliche Gestion bzw. Werbeaktivitäten von Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen fallen nicht darunter.

Gefahr für Redaktionsgeheimnis und Pressefreiheit

Rechtsgutachten auf Initiative des Österreichischen Presserates

Paul Twaroch

Am 28. Juni 2000 teilte die Vollversammlung des Österreichischen Presserates der Öffentlichkeit "ihre ernste Besorgnis über die Gefährdung der Pressefreiheit durch die vorliegenden Entwürfe zum Sicherheitspolizeigesetz und zum Militärbefugnisgesetz" mit. "Die Pressefreiheit ist ein von der Verfassung geschütztes Gut und ein Grundpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft. Jeder Versuch einer Einschränkung dieses Grundrechts wird entschieden zurückgewiesen" hieß es weiter.

Dieser Appell an den Gesetzgeber blieb praktisch ungehört. Am 6. Juli 2000 wurden, nach einem Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (81 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, "die umstrittenen Bestimmungen der erweiterten Gefahrenforschung samt der Schaffung eines Rechtsschutzbeauftragten" beschlossen. Die Bestimmungen traten mit 1. Oktober 2000 in Kraft (BGBl. I 85/2000).

Auch das am 1. Juli 2001 in Kraft getretene Militärbefugnisgesetz (BGBl. I 86/2000) ließ nicht erkennen, dass eine Abstimmung der militärischen Bedürfnisse mit den Grundrechten der Art. 10 EMRK (Medienfreiheit) und Art. 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) erfolgt wäre.

Sehr bald wurde klar, dass die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bzw. zum Schutz militärischer Rechtsgüter notwendigen gesetzlichen Ermächtigungen der Sicherheitsbehörden sowie der militärischen Nachrichtendienste sich offensichtlich nicht ausreichend um eine Einbindung in die bestehenden grundrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Presse- und Informationsfreiheit, insbesondere des Informantenschutzes, bemüht hatten. So wurde das Umgehungsverbot des § 31 MedienG (Beschlagnahmeverbot von Unterlagen) für den elektronischen Überwachungsbereich nicht deutlich erkennbar formuliert und mangels gesetzlicher Vernetzung der entsprechenden Bestimmungen das Redaktionsgeheimnis dadurch weiter ausgehöhlt.

Zu den Aufgaben des Österreichischen Presserates gehört es, nicht nur über die "Einhaltung der Berufspflichten der österreichischen Presse zu wachen" - was regelmäßig geschieht -, sondern auch dafür zu sorgen, "dass die Pressefreiheit nicht verletzt wird". Insoweit sind daher "die Interessen der österreichischen Presse gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten" (§ 2 der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates).

In Erkenntnis des Umstandes, dass der sorglose Umgang des Gesetzgebers mit dem kostbaren Gut der Pressefreiheit im Bereich des journalistischen Quellenschutzes durch Appelle allein nicht zu ändern sein werde, hatte der Vorsitzende des Presserates eine wissenschaftliche Erörterung dieses Fragenkomplexes angeregt. Im Einvernehmen mit dem Präsidium des Presserates wurde mit dem weithin anerkannten und über jeder Tagespolemik stehenden Verfassungsexperten Univ.-Prof. Dr. Walter Berka, Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Kontakt aufgenommen und dieser ersucht, ein Gutachten zum Thema "Gefährdung der Pressefreiheit in Österreich" zu erstellen. Hiebei sollte vor allem "die Auswirkung von Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes und des Militärbefugnisgesetzes auf die durch das Mediengesetz geschaffene Rechtslage" untersucht werden. Auch die Entwicklung des Strafprozessrechtes sollte hiebei bedacht werden. Durch das Gutachten sollten Markierungen gesetzt werden, "welcher Weg künftig zur Wahrung und Absicherung der österreichischen Pressefreiheit, insbesondere auch des Informantenschutzes, beschritten werden sollte".

Untersuchung bestätigt Bedenken

Die Untersuchung liegt seit Juni 2001 vor und wurde im August d. J. durch den neuen wissenschaftlichen Verlag publiziert. Sie zeigt mit nachvollziehbarer Klarheit, welche Reparaturmaßnahmen vom Gesetzgeber zu fordern sind und mit Recht erwartet werden dürfen. Reparaturbedürftig sind jedenfalls das Sicherheitspolizeigesetz und das Militärbefugnisgesetz. Der Österreichische Presserat hat noch im Sommer die Untersuchung von Univ.-Prof. Dr. Berka dem österreichischen Bundeskanzler, den betroffenen Bundesministern und dem zuständigen Staatssekretär sowie den Klubobmännern der politischen Parteien übermittelt und Gespräche begonnen.

Auf Grund der bisher vorliegenden Reaktionen bleibt zu hoffen, dass die Gefährdung journalistischer Arbeit insbesondere im Bereich des Quellenschutzes durch ein "erhebliches faktisches Bedrohungspotenzial für die vertraulichen Informationsbeziehungen" (Redaktionsgeheimnis) im elektronischen Bereich abgewehrt werden kann und die Medienfreiheit als alle Bereiche umfassendes Grundrecht gewährleistet bleibt. Inwieweit neue Gesetzesinitiativen aus Anlass des Terrorattentates vom 11. September 2001 zusätzliche Schwierigkeiten bei der Ausübung der Pressefreiheit bringen könnten, wird sorgfältig zu beobachten sein.

Bei der Erstellung des Gutachtens wurde der Österreichische Presserat auch durch den Verband Österreichischer Zeitungen und die Literar-Mechana dankenswerterweise unterstützt.